

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Stadtquartier östlich Bremer Straße“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich



Datengrundlage: Stadtgrundkarte WMS, M 1: 3000, Stand: 2020
Herausgeber: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 2 Anordnung des Vorkaufsrechtes

Für den in § 1 festgesetzten räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, für den die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, steht ihr zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

Ausfertigung

Die Ratsversammlung hat diese Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 27.5.20

Burkhard Jung
Oberbürgermeister



Hinweis:
Die Satzung ist mit Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt Nr. 11/2020 am 06.06.2020 in Kraft getreten.



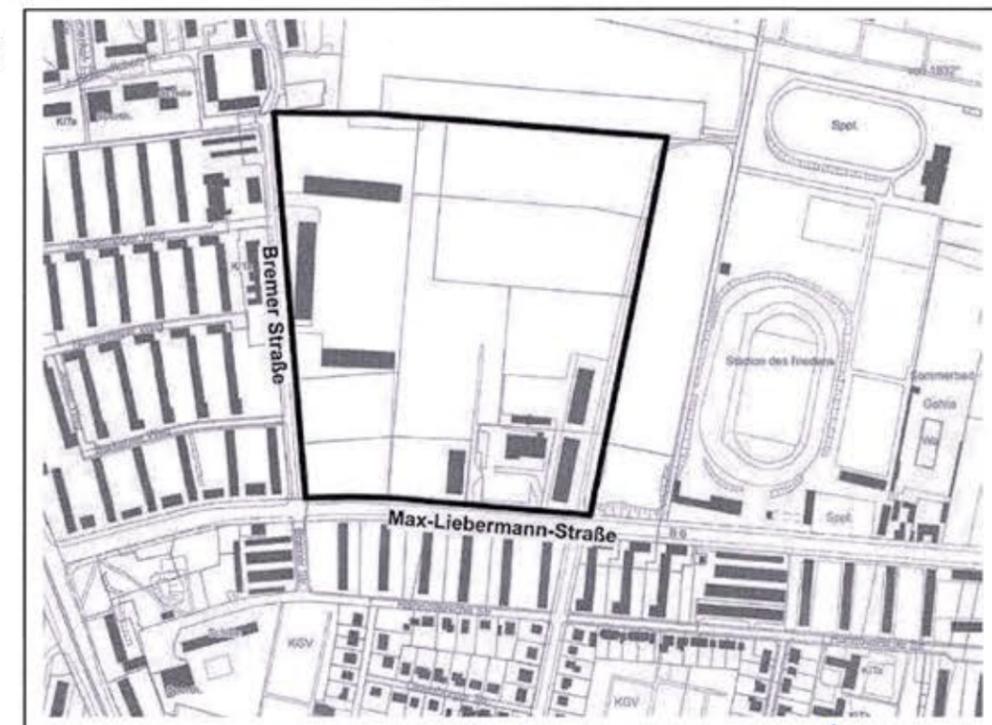
Stadt Leipzig

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Stadtquartier östlich Bremer Straße“

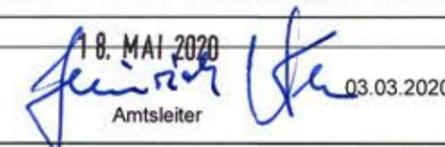
Stadtbezirk: Nord

Ortsteil: Gohlis-Nord

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

18. MAI 2020

Amtsleiter 03.03.2020